

Satzung der Stadt Bad Dürkheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Genehmigung nach § 15 und die Abnahme nach § 16 der Allgemeinen Entwässerungssatzung

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06. Juli 1998 (GVBl. S. 171), in Verbindung mit § 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12. Februar 1997 (GVBl. S. 39/43) und §§ 2 bis 7 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06. Juli 1998 (GVBl. S. 171), hat der Stadtrat für den Bereich der Stadt Bad Dürkheim in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Dezember 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

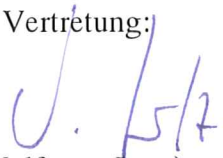
- (1) Nach Prüfung der Antragsunterlagen erteilt die Stadt gemäß § 15 der Allgemeinen Entwässerungssatzung die Genehmigung, der öffentlichen Abwasseranlage, den Anschlußkanälen, den Kleinkläranlagen, den Abscheidern sowie den Abwassergruben Abwasser zuzuführen.
Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach erfolgter Abnahme durch die Stadt Bad Dürkheim erfolgen (§ 16 der Allgemeinen Entwässerungssatzung). Für die Erteilung der Genehmigung sowie die Durchführung der Abnahme wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 120,00 DM erhoben.
- (2) Wird festgestellt, daß die Ausführung von der Genehmigung abweicht, sind geänderte Pläne vorzulegen. Für die Prüfung dieser geänderten Pläne sowie die Erteilung der Genehmigung für diese wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 60,00 DM erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Bad Dürkheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Genehmigung nach § 16 und die Abnahme nach § 17 der Allgemeinen Entwässerungssatzung“ vom 02. Januar 1996 außer Kraft.

Bad Dürkheim, den 15. Dezember 1999

In Vertretung:


(Wolfgang Lutz)

Erster Beigeordneter

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Absatz 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist.

Bad Dürkheim, den 15. Dezember 1999

In Vertretung:

(Wolfgang Lutz)
Erster Beigeordneter